

<b>Zeitschrift:</b>	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
<b>Herausgeber:</b>	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	21 (1917)
<b>Artikel:</b>	Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Girtanner-Salchli, H.
<b>Kapitel:</b>	I.A.7: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : neue Komission für das Münzwesen und Bericht derselben
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-172901">https://doi.org/10.5169/seals-172901</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

« Mittel und Wege zu suchen, wie der dermaligen  
« Verwirrung im Münzwesen Schranken gesetzt, und  
« die abweichenden Ansichten der löblichen Stände  
« so viel als möglich auf einige Vereinigungspunkte  
« zurückgeführt werden können. »

*Uri, Schaffhausen, Waadt, Graubünden* und *Schwyz* wollten das ganze Geschäft für einmal und bis auf günstigere Umstände auf sich beruhen lassen.

**7. — Neue Kommission für das Münzwesen und Bericht  
derselben.**

Die Kommission wurde aus den Herren : Landammann Heer, Glarus; Ratsherr v. Mutach, Bern; Ratsherr Finsler, Zürich; Regierungsrat Fetzer, Aargau, und Regierungsrat Anderwert, Thurgau, bestellt.

In ihrem Bericht vom 27. Juni 1810 erklärte diese Kommission nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Verhandlungen über Münzsachen in der Tagsatzung seit 1803, dass sie sich, da die Mehrheit der Tagsatzung sich bereits gegen die Idealmünze ausgesprochen habe, nur mit dem ersten Teile des Gutachtens beschäftigen werde.

Betreffend die *Festsetzung des Münzfusses* fand die Kommission, die Schweiz würde nur konsequent und ihren Interessen gemäss handeln, wenn die Grundlage des französischen Münzfusses von ihr angenommen würde. In diesem Sinne habe sich die Tagsatzung von 1803 bereits ausgesprochen und sei dieser Beschluss von der Mehrheit ratifiziert worden. Der Schweizerfranken soll  $126 \frac{99}{100}$  Gran fein Silber enthalten und der Preis einer Mark fein Silber 36 Franken 2 Batzen  $8 \frac{64}{100}$  Rappen betragen.

Rücksichtlich der *Würdigung fremder Münzsorten* stellte die Kommission fest, dass die erste und unerlässlichste Anwendung des Münzfusses die Würdigung fremder Münzsorten nach diesem sei. Diese Würdigung müsste genau dem Münzfuss entsprechen, denn, würde eine Geldsorte in höherem Preis von einem Nachbarstaat angenommen, so würde diese Sorte in wenig Zeit die bessern Geldsorten verdrängen. Würde die Schweiz blos ihre Münzen nach ihrem Münzfuss prägen, dagegen die Würdigung der fremden nach demselben unterlassen, so würde das Schweizergeld nach dem Ausland gehen und es träten an seine Stelle Münzen, deren Silbergehalt geringer als derjenige der Schweizermünzen wäre. Die Einwendungen die gegen die Würdigung der fremden Sorten nach dem schweizerischen Münzfuss vorgebracht worden seien (Bedenken wegen der Beschwerden des täglichen Verkehrs mit den deutschen Nachbarstaaten und Verschiebung des Zeitpunkts der Einführung der Würdigung nach dem schweizerischen Münzfuss bis zum Zeitpunkt der Einführung des französischen Münzfusses durch die deutschen Staaten), musste die Kommission mit dem Hinweis auf die Schädigungen zurückweisen, die aus dem Fortbestand des alten Zustandes und der Zögerung, rechtzeitig die notwendigen Massregeln zu treffen, für das schweizerische Eigentum entstehen müssten. Die Kommission wünschte ausdrücklich, dass die Tagsatzung diesem Teil des Beschlussesentwurfes zustimmen möchte. Da sich aber aus der Instruktionseröffnung ergeben hätte, dass dies in der gegenwärtigen Tagsatzung nicht zu erwarten stehe, so sprach die Kommission die Hoffnung aus, dass dies in Jahresfrist möglich sein werde. Für die Zwischenzeit empfahl die Kommission bei Würdigung bereits kursierender Geldsorten, sich so viel als möglich dem schweizerischen Münzfuss zu nähern, bei neu in Kurs zu setzenden Münzsorten aber diese Wür-

digung nur nach dem schweizerischen Münzfuss vorzunehmen.

In Bezug auf die *Ausprägung schweizerischer Münzen* unterstützte die Kommission den Antrag, dass vom Franken aufwärts nach keinem andern als nach dem schweizerischen Münzfuss ausgeprägt werden möge. Betreffend die Scheidemünzen stellte sie fest, dass solche nur in dem Verhältnis hergestellt werden sollten, als das Bedürfnis dies erfordere. Sie konstatierte sodann, dass der Tagsatzung bisher alle Belege dafür fehlten, wie viel Scheidemünzen seitens der Kantone in Vollziehung der von ihr gestatteten Ausprägungen wirklich hergestellt worden seien. Die Kommission würde eine Uebertragung des Rechtes der Ausmünzung der Scheidemünzen an den Herrn Landammann der Schweiz als im Interesse des Bundes liegend erachten.

Auf die Einwendung einiger Stände, dass die Tagsatzung wohl berechtigt wäre, den Münzfuss festzusetzen, dass aber alles andere der Kantonalgesetzgebung zu überlassen sei und derjenigen seitens anderer Stände, dass das Recht der Festsetzung des Münzfusses auch dasjenige der Aufstellung der notwendigen Bestimmungen über die Anwendung und die Ausführung in sich schliesse, sah sich die Kommission nicht veranlasst, näher einzutreten. Sie schloss ihren Bericht mit der folgenden Erklärung :

« Der vaterländische Geist der Kantonsregierungen,  
« die alle das Wohl des Ganzen und das daraus hervor-  
« gehende jedes einzelnen Teiles beabsichtigen, der  
« Geist des Bundes, leite ihre Schritte und belebe den  
« Buchstaben der Verfassung. An diesen schweizerischen  
« Gemeinsinn appelliert die Kommission, und dann  
« wird ein eingebildeter, augenblicklicher Privatvorteil  
« nie über das siegen, was das Wohl der Gesamtheit  
« gebietend fordert. »

*Verhandlungen über diesen Bericht.*

Die Tagsatzung trat am gleichen Tag (27. Juni 1810) auf die Beratung dieses Berichtes ein, wobei die Stände *Bern*, *Basel* und *Zürich* mit Nachdruck auf die Notwendigkeit umfassender eidgenössischer Verordnungen hinwiesen, um die so oft und lebhaft geschilderten Folgen der Unordnung, der Nachlässigkeit und des Mangels an Zusammenwirken in diesem wichtigen Teile der Staatsökonomie abzuhalten. Sie schlossen mit der Erklärung, dass sie für den Fall, dass die Anträge der Kommission nicht zu förmlichen Beschlüssen oder Konkordaten führen würden, ihre freie Konvenienz in Hinsicht auf die Würdigung, Gangbarkeit oder Verrufung nicht allein ausländischer Sorten, sondern auch der schweizerischen kleinen Silber- und Scheidemünzen vorbehalten müssten. Auch *Zug* stimmte dieser Erklärung bei, wobei es immerhin die Einschränkung in der Konvenienz fallen lies. *Waadt* verwahrte sich gegen jeden Beschluss der Tagsatzung, der weiter ginge als auf die Bestimmung des Münzfusses.

Der *St. Gallische* Tagsatzungsgesandte verwahrte entsprechend seiner Instruktion vom 15. Juni 1810 die Kantonsrechte nachdrücklich. Er bemerkte in Bezug auf die Zentralisation der Scheidemünzen besonders, dass Zentralmünzen nach dem Lauf des Kommerziums sich nie in die östlichen Kantone verbreiten würden und diese, wenn sie nicht durch eigene Münzen ihren Bedürfnissen Fürsehung tun könnten, mit den deutschen schlechten und wandelbaren Münzen, von Bedürfnisses wegen, sich ganz überschwemmen lassen müssten, wodurch sich oftmaliger und ungeheurer Nachteil ergeben würde.

Im Anschluss hieran fasste die Tagsatzung folgende Beschlüsse :

1º « Der im Jahre 1804 festgesetzte schweizerische Münzfuss, welcher als Grundlage des Münzsystems anerkannt wird, soll auf dem Schweizerfranken beruhen, welcher  $126 \frac{99}{100}$  Gran fein Silber enthält. Demnach werde eine Mark fein Silber zu 36 Franken 2 Batzen  $8 \frac{64}{100}$  Rappen ausgemünzt, und ein Schweizerfranken komme  $1 \frac{1}{2}$  französischen neuen Franken im Werte gleich ».

Mit 20 Stimmen beschlossen; *Zug, Tessin, St. Gallen* und *Appenzell* nahmen den Beschluss *ad referendum*, *Waadt* machte den Vorbehalt der Ratifikation.

2º « Die Tagsatzung empfiehlt den Ständen eine nochmalige Prüfung des Antrages der Münzkommission, über die Anwendung des festgesetzten Münzfusses in Ausprägung eigener und Würdigung fremder Silbersorten und Münzen. Sie hofft, dass die bis jetzt noch nicht zustimmenden Kantone bei einer reifen und umfassenden Prüfung ihrer wahren ökonomischen Verhältnisse gegen ihre Miteidgenossen, gegen ihre fremden Nachbarn, bei einer vollständigen Würdigung ihres eigenen bleibenden Vorteils und des Bedürfnisses der gesamten Schweiz, Beweggründe finden werden, um sich an ein festes gemeinschaftliches System anzuschliessen. Sie empfiehlt denselben auch in kameralistischer Beziehung das Bedürfnis und die Folgen eines festen Benehmens im Münzwesen zu würdigen, und ersucht die Stände, ihre Beitrittserklärung mit möglichster Beförderung abzugeben. »

Mit 16 Stimmen beschlossen; *Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Tessin* und *Waadt* behielten das Referendum vor.

3º « Unterdessen und bis zur Annahme des gesamten Antrages werden die Stände ersucht, in Würdigung

bereits kursierender Geldsorten sich allmälig und so viel immer möglich, dem schweizerischen Münzfuss zu nähern. Solche Geldsorten, die noch nicht gewürdigt sind, aber von nun an in Kurs kommen, und gewertet werden müssen, sollen nur nach ihrem wahren Verhältnis zum Münzfuss gewürdigt werden. »

Mit 13 Stimmen unter Ratifikationsvorbehalt beschlossen; *Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden, Appenzell* und *Freiburg* nahmen diesen Artikel *ad referendum*.

4º Der Antrag :

« Die Stände werden sich in Ausprägung der kleinern  
« und gröbner Silbersorten vom Fünfbatzenstück  
« aufwärts, genau an den schweizerischen Münz-  
« fuss halten »,

konnte eine Mehrheit nicht erzielen, obwohl *Unterwalden, Solothurn, Aargau, Basel, Glarus, Luzern* und *Bern* ihn annehmen wollten. *Uri, Schwyz* und *Zürich* wünschten statt des Fünf- das Vierbatzenstück als geringste Silbersorte festgesetzt zu sehen. Die andern Kantone erklärten sich für das Referendum. Es hatte somit sein Verbleiben bei dem Beschluss von 1804 mit dem Frankenstück als geringste Silbersorte.

5º « Die Stände werden bei Beratung des Beschlussesantrages zugleich entscheiden, ob sie, nach dem schriftlichen Nachtrag des Kommissionsgutachtens, die Ausmünzung der Scheidemünzen für eine Probezeit von etlichen Jahren dem Landammann der Schweiz überlassen wollen; die Tagsatzung erachtet eine solche Massnahme für allgemein sichernd und dem Interesse der Eidgenossenschaft höchst zuträglich, und empfiehlt auch diesen Antrag zur beförderlichen Annahme. »

Mit 13 Stimmen beschlossen, nämlich : *Unterwalden,*

*Zürich, Zug, Solothurn, Aargau* (mit Ratifikationsvorbehalt), *Thurgau, Appenzell, Basel, Glarus* und *Bern*; die übrigen Stände erklärten sich für das Referendum.

6º « Die Stände sind ersucht, dem Landammann der Schweiz das Verzeichnis der Scheidemünzen einzugeben, die sie haben ausprägen lassen, damit deren Verhältnis, zu den bewilligten Ausmünzungen erdauert werden könne. »

Mit 22 Stimmen genehmigt; *Tessin* und *Waadt*, behielten das Referendum vor.

7º « Unterdessen und bis zum Entscheid der Hauptsache, soll von der Tagsatzung keine neue Ausprägungsbewilligung erteilt werden. »

Mit 15 Stimmen genehmigt, nämlich : *Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Solothurn, Aargau* (mit Ratifikationsvorbehalt), *Appenzell, Basel, Glarus, Luzern, Schwyz* und *Bern*; *Graubünden ad referendum*; *Waadt, Tessin, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen* und *Freiburg* legten gegen jede Einschränkung des Rechtes der freien Ausmünzung, die sie für ihren Kanton unter alleiniger Beachtung des schweizerischen Münzfusses in Anspruch nehmen, Verwahrung ein.

Da die Stände *Zug, Tessin, St. Gallen* und *Appenzell* am 17. Juni 1811 beistimmende Erklärungen über die Festsetzung eines eidgenössischen Münzfusses abgegeben hatten (Seite 223, Ziffer 1), war der Vorschlag der Tagsatzung hierüber einmütig angenommen worden.

Ziffer 2 und 3 des Beschlusses von 1810 (Seite 223 und 224) betreffend die Würdigung fremder Geldsorten, wurden am 17. Juni 1811 mit 14 Stimmen, nämlich : *Uri, Unterwalden, Zürich, Zug* (mit Ratifikationsvorbehalt), *Freiburg, Aargau, Basel, Bern, Luzern, Solothurn* und *Glarus*, angenommen.

*Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Graubünden und Tessin* erklärten den Münzfuss nur für die eigenen Ausmünzungen anerkennen zu können, alles andere aber der Konvenienz oder Souveränität der Kantone vorbehalten zu müssen.

*Thurgau* wiederholte seine frühere Erklärung, dass es zustimme, wenn Einheit bestehe, da diese aber nicht erreichbar sei, so müsse es seine unbedingte Konvenienz vorbehalten.

Für Ziffer 4 und 5 des Beschlusses von 1810 (Seite 224) ergab am 18. Juni 1811 keine zustimmende Mehrheit (5 resp. 7 annehmende Stimmen).

Der Einladung, die seit 1803 vorgenommenen Ausprägungen dem Herrn Landammann der Schweiz zur Kenntnis zu bringen (Ziffer 6 des Beschlusses von 1810, Seite 225), gaben alle Stände Folge, einige aber nicht ohne Verwahrung einzulegen. Bei dieser Erhebung ergab sich, dass bis 1811 *Unterwalden, Zug, Tessin* und *Appenzell I.-Rh.* von ihrem Münzregal durch Ausprägung von Münzen keinen Gebrauch gemacht hatten.

Einer im Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1811 enthaltenen detaillierten Zusammenstellung über die Werte der von den Ständen in den Jahren 1803 bis 1811 ausgeprägten Münzen entnehmen wir folgende Angaben :

	Franken. Batzen. Rappen.
<b>Goldmünzen.</b>	
20 und 10 Franken (Luzern) ...	20 210 — —
<b>Silbermünzen.</b>	
2 Franken (Aargau, Waadt) ...	42 972 — —
1 Franken (Freiburg, Aargau Waadt) .....	78 079 — —
8 Batzen (Zürich).....	28 504 — —
<i>Transport..</i>	169 765 — —

Transport.. 169 765 — —

**Scheidemünzen.**

5 Batzen (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt) .....	600	833	—	—
15 Schillinge (Glarus).....	3	395	2	6
4 Batzen (Zürich, Uri, Schwyz)	147	990	—	—
3 Batzen (Basel).....	120	000	—	—
2 Batzen (Uri, Schwyz) .....	3	486	2	—
1 Batzen (Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt) .....	817	661	1	—
3 Schillinge [9 Rappen] (Glarus)	9	435	6	9
$\frac{2}{3}$ Bätzner (Schwyz).....	1	868	8	$\frac{2}{3}$
1 Batzen, $\frac{1}{2}$ Batzen u. 1 Kreuzer (Schaffhausen) .....	4	029	—	—
$\frac{1}{2}$ Batzen (Bern, Uri, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt) .....	245	592	3	5
1 Schilling [3 Rappen] (Glarus)	3	499	3	5
2 $\frac{1}{2}$ Rappen (Waadt).....	3	640	—	—
1 Kreuzer (Freiburg, Schaffhausen, Thurgau).....	5	098	—	$7\frac{1}{2}$
1 Kreuzer u. 1 Rappen (Bern)	1	533	—	—
2 Rappen (Aargau) .....	9	552	1	4
2 Rappen u. 1 Rappen (Basel)	4	000	—	—
Transport..	2	451	078	9 $7\frac{1}{6}$

	<i>Transport..</i>	2	151	078	9	7 <sup>1/6</sup>
1 Blutzger (Graubünden) .....		3	618	—	—	
1 Kreuzer und 1/2 Kreuzer (St.						
Gallen) .....		8	000	—	—	
1/2 Kreuzer (Thurgau) .....		1	254	—	—	
1 Rappen (Uri, Aargau, Waadt)		6	521	9	3	
Zusammen .....	<u>2</u>	<u>170</u>	<u>472</u>	<u>9</u>		<sup>1/6</sup>

Ein Blick auf die vorstehenden Zahlen zeigt, dass im allgemeinen den Vorschriften der Ziffer 17 der Ueber-einkunft vom 27. Juli 1804 (Band XXI, Seite 120) im Zeitraum von 1803 bis 1811 nicht nachgelebt worden ist. In wiefern den Vorschriften über Korn und Schrot der Münzen Folge gegeben worden ist, kann nicht festgestellt werden, da die Tagsatzungsprotokolle und Abschiede keine bezüglichen Angaben enthalten. Hierüber könnten nur Nachforschungen in den kantonalen Archiven Auf-schluss geben. Bezuglich des Kantons St. Gallen ver-weisen wir auf die Angaben im III. Abschnitt unter : *B. Vorschriften über die Ausprägung der Kantonalmünzen.*

Auch für die Ziffer 7 des Beschlusses von 1810 (Seite 225), betreffend die Verweigerung weiterer Aus-münzungsbewilligungen bis die Tagsatzung über die Hauptsache entschieden haben werde, fand sich keine Mehrheit, nur sieben Stände stimmten zu.

Nachdem der neue Versuch eine Besserung der Münz-verhältnisse zu erzielen, wiederum erfolglos geblieben war, erklärte *Zürich*, dass es sich von nun an durch keine besondern Vorschriften betreffend die Scheide-münzen unter einem Franken binden lassen werde. In gleichem Sinne äusserten sich auch *Luzern*, *Glarus*, *Solothurn*, *Aargau* und *Bern*, wobei letzteres noch seine Bereitwilligkeit erklärte, mit den andern Ständen Kon-kordate einzugehen. *Solothurn* sicherte dieselbe Bereit-willigkeit zu.